

Förderkreis der Limesschule Altstadt e.V.

seit 1993 Förderkreis der Limesschule Altstadt e.V.



Förderkreis, Schillerstr. 2, 63674 Altenstadt

**Förderkreis
der Limesschule
Altstadt e. V.**
Schillerstr. 2
63674 Altenstadt
Tel.: 06047/388
Fax: 06047/389

Förderkreis der Limesschule Altstadt e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

- a. Der Verein trägt den Namen:
„Förderkreis der Limesschule Altstadt e.V.“
- b. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen einzutragen.
- c. Der Sitz des Vereins ist die Limesschule Altstadt (im folgenden Lima genannt).

§ 2

Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Der Verein bezweckt im besonderen, die Lehrmittel zu ergänzen und weitere, zur Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule benötigten Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule durch finanzielle und materielle Zuwendungen zu fördern.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich der Schule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte, durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Schüler der Schule können erst nach dem Ausscheiden aus der Schule dem Verein beitreten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Der Austritt aus dem Verein ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- c. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge ist vom Vorstand und den Kassenprüfern absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§7

Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
 - die Höhe des Jahresmindestbeitrages festzulegen
 - über Satzungsänderungen zu beschließen
- b. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen, dies ist auch digital/online möglich. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll nicht zwingend schriftlich in Papierform erfolgen müssen; die Textform ist hierfür ausreichend und die Versendung der Einladung in Schriftform via elektronischer Medien ist möglich.

- c. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- d. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- e. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Jahresmindestbeitrages, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll und unterschreibt dies.
- g. Bei den Absätzen d. und e. sind die Einschränkungen des §14 (Auflösung des Vereins) zu beachten.

§8

Vorstand

- a. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die Schriftführer/in (gleich stellvertretender Vorsitzende). Sie vertreten den Verein gemeinsam.

- b. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von §2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden/m
- dem/der Schriftführer/in
(der/dem stellvertretenden Vorsitzenden)
- dem/der Kassierer/in / dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- bis zu 5 Beisitzern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle 2 Jahre gewählt und können auf Antrag (s. § 7 (d)) mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Ein stellvertretender Kassenwart/in wird gewählt, falls der/die Kassenwart/in plötzlich ausfallen sollte.

- c. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiratsmitgliedern. Diese werden von ihren eigenen Gremien bestimmt.

- ein/e Vertreter/in der Elternschaft, z. B. Schulelternbeiratsvorsitzende/r
- ein/e Vertreter/in des Lehrkörpers, z. B. Schulleiter/in
- ein/e Vertreter/in der Schüler/innen, z. B. SV-Sprecher/in

Sie stehen dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite und sind nicht stimmberechtigt.

Förderkreis der Limesschule Altstadt e.V.

seit 1993 Förderkreis der Limesschule Altstadt e.V.

- d. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des erste/n Vorsitzenden.

- e. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
- b. Der erweiterte Vorstand erstellt jährlich das Förderprogramm, sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- c. Über Ausgaben bis zu einer Höhe 300 € können zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheiden.
- d. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzpersonen, die nicht Mitglied im erweiterten Vorstand sein dürfen. Die zwei Kassenprüfer/innen prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsergebnis ist zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, jedoch spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (gleich Schuljahr), abzuschließen.

§11

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer/innen legen, wie in §10 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter der Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§12

Vereinsvermögen

- a. Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spende, sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
- b. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in §2 angeführten Zwecken verwendet werden.
- c. Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, bis die Mitgliederversammlung über deren weiteren Verbleib entscheidet.

§13

Geschäftsordnung

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§14

Auflösung des Vereins

- a. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
Die/Der Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
- b. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden.
- c. Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit entscheiden kann.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der für die Limesschule zuständig ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Ausbildung der Schüler und Schule zu verwenden.
- e. Absatz d. gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Altstadt, den ____ . ____ . _____

Unterschriften:

1. Vorsitzende/r: _____

2. Vorsitzende/r: _____

Schriftführer/in: _____

Kassenwart/in: _____

1. Beisitzer/in: _____

2. Beisitzer/in: _____

3. Beisitzer/in: _____

4. Beisitzer/in: _____

5. Beisitzer/in: _____